



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Urs Glättli
Juristische/r Sekretär/in mbA
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
www.gaz.zh.ch

Direktwahl +41 43 259 83 29

urs.glaetli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1666/UG

Per E-Mail an: markus.gossweiler@zollikon.ch
Politische Gemeinde Zollikon
Herr
Markus Gossweiler
Bergstrasse 20
8702 Zollikon

Zürich, 18. Juni 2020

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE ZOLLIKON / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Gossweiler

Mit Online-Formular haben Sie uns am 28. Mai 2020 eine Vorlage für die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 11. Juni 2020 Stellung.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 37 Abs. 1 GO sieht vor, dass u.a. die Leiterin oder der Leiter Bildung als Vertretung der Schulleitungen teilnimmt. Die Leitung Bildung kann die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht vertreten. Die Schulleitungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Vertretung an den Sitzungen der Schulpflege (§ 42 Abs. 5 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100] bzw. § 42 Abs. 6 nVSG [Änderung vom 20. April 2020; Organisationsautonomie der Gemeinden, noch nicht rechtskräftig, ABI RS-ZH08-57]). Zumal der Leitung Bildung nach Art. 43 Abs. 2 nVSG nur Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung, nicht aber der Schulleitung, übertragen werden dürfen, wäre es widersprüchlich, wenn sie als deren Vertretung fungiert. Zudem hat die Leitung Bildung gemäss Art. 37 Abs. 2 GO bereits ein Teilnahmerecht in der Funktion als Schreiberin bzw. Schreiber. Die gleichzeitige Vertretung zweier Interessengruppen war schon bisher nicht möglich.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist daher Art. 37 Abs. 1 GO im erwähnten Sinn anzupassen und die Vertretung der Schulleitung bestimmt festzulegen.

Formelles

In Art. 16 fehlt die Absatznummerierung zu Abs. 1.

Art. 39 enthält nur einen Absatz, so dass auf eine Absatznummer verzichtet werden kann. Alternativ kann die Bestimmung in zwei Absätze aufgeteilt werden.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Urs Glättli

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf unser [Merkblatt für das elektronische Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen vom Juni 2018](#)